

BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Weilerswist-Neuheim“



Gemeinde Weilerswist

April 2024

Wiederholung - Entwurf zur Offenlage

Änderungen zur wiederholten Veröffentlichung wurden in **rot** hervorgehoben.

IMPRESSUM

Auftraggeber:

F&S solar concept GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl. Ing. Heike Straube

Projektnummer: 22-157

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.5	Wasserschutzgebiete.....	7
3	PLANUNGSKONZEPT	7
3.1	Nutzungskonzept.....	7
3.2	Erschließungskonzept.....	8
3.3	Freiraumkonzept	8
3.4	Ver- und Entsorgungskonzept	9
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
4.2	Art der baulichen Nutzung	9
4.3	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	9
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	10
4.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
4.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung	10
5	KENNZEICHNUNGEN	10
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	11
7	HINWEISE	11
8	PLANDATEN	13
9	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
9.1	Ausgleich.....	13

9.2	Immissionen	13
9.3	Artenschutz.....	14
9.4	Anbauverbotszone/ Anbaubeschränkung	14
10	RECHTSGRUNDLAGEN	16
11	REFERENZLISTE DER QUELLEN	16

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf insgesamt 46,2 Prozent 2019 (vgl. statista) und soll bis zum Jahr 2030 80 Prozent und bis 2035 100 Prozent betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022). Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer FFPVA erforderlich.

Aus diesem Grund haben der lokale Energieversorger e-regio und der Euskirchener Solarentwickler F&S solar entschieden ihre Kompetenzen zu bündeln und Solarparks in der Region zu entwickeln. Die e-regio ist ein mit Schwerpunkt im Kreis Euskirchen und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis tätiges modernes Energie-Dienstleistungsunternehmen, dessen Portfolio neben der reinen Gas- und Stromversorgung und auch Photovoltaik und Windenergie umfasst.

Die F&S solar hat sich nach der Entwicklung von über 1.000 Anlagen in Deutschland inzwischen auch weltweit im Bereich regenerativer Energien aufgestellt. Ihr Hauptaufgabenfeld liegt in der Planung, vollständigen Projektierung und betriebsbereiten Montage von FFPVA und Dachanlagen zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Im Rahmen ihrer Kooperation, wollen die e-regio und die F&S solar concept auch in der Gemeinde Weilerswist gemeinsam Projekte entwickeln. Dabei ist die F&S solar concept für die Koordination der gesamten technischen Projektentwicklung, der Planverfahren und der dazugehörigen Gutachten, sowie für den Bau der Anlage zuständig. Die e-regio tritt als Betreiber der Anlage auf und wird den daraus gewonnenen Strom lokal vermarkten.

Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche bietet, nach Abzug des in Rot dargestellten einzuhaltenden Abstands zur Autobahn, ein Potenzial für die Erzeugung von bis zu 7,3 MW Solarenergie, was einer Jahresproduktion von etwa 7.500.000 kWh entspricht.

Durch die Realisierung dieser FFPVA wird der Anteil der erneuerbaren Energien im Strommix der Region weiter gestärkt und die Emission von rund 3.100 Tonnen CO₂ pro Jahr vermieden. Das Projekt ermöglicht die Produktion grüner Energie für mehr als 2.000 3-Personen Haushalte und kann so zu einem wichtigen Baustein der regionalen Energiewende werden.

Während der Laufzeit birgt die Anlage außerdem zusätzliche Vorteile für die Biodiversität. Durch die natürliche Erholung des Bodens, den Ernteverzicht, die Einsaat speziellen Saatguts, den Einsatz von Schafen und die Umzäunung der Fläche kann, basierend auf den Erfahrungen zahlreichern operativer Anlagen, eine Verbesserung der Artenvielfalt erreicht werden.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Außerhalb dieser Rahmenbedingungen handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil innerhalb des Privilegierungstatbestandes, die übrigen Flächen befinden sich außerhalb des 200 m-Abstandes zur BAB 1. Ziel der Bauleitplanung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der gesamten Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 63.191 m² und somit einen Großteil des Grundstücks „Gut Neuheim“ in der Gemarkung Weilerswist, Flur 5, Flurstück 21. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Weideland (Fettweide) für Milchvieh genutzt.

Unmittelbar westlich grenzt die BAB 1 an, weiter nördlich liegt das Autobahnkreuz Bliesheim mit der BAB 61. Östlich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen (Gut Neuheim, Weilerhof, Lindenhof). Umliiegend grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an, die meist ackerbaulich genutzt werden. Westlich der BAB 1 befinden sich unter Naturschutz stehende Wälder.

Ca. 300 m südwestlich liegt die Ortslage Neuheim, ca. 950 m östlich die Hauptortslage Weilerswist.

Durch die direkte Nähe zur BAB ist die Fläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als vorrangige Fläche für FF-PVA ausgewiesen.

1.4 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weilerswist-Neuheim“ sowie die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 27.10.2022 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Februar/ März 2023, die Offenlage fand vom 04.07. – 11.08.2023 statt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers der Offenlage muss nach bereits erfolgtem Satzungsbeschluss ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Dieses setzt mit Wiederholung der Veröffentlichung bzw. deren Bekanntmachung ein.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Gemäß LEP-Erlass erneuerbare Energien (MWIKE NRW, 2022) sind Vorhaben in der Regel unter 2 ha Fläche nicht raumbedeutsam. Zwischen 2 und 10 ha ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Über 10 ha ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls dagegensprechen. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind z.B., wenn die Solaranlage von der Umgebung aus nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt.

Eine Regionalplanänderung ist für nicht raumbedeutsame Vorhaben, unabhängig von ihrer Größe, nicht erforderlich. Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr ist eine

Regionalplanänderung ebenfalls nicht zwingend erforderlich, wenn es z. B. keine Konflikte gibt, die auf Regionalplanebene gelöst werden müssen (es ist z. B. keine Rücknahme einer anderen bestehenden zeichnerischen Regionalplanfestlegung nötig).

Aufgrund der Größe des Vorhabens ist somit eine Prüfung auf Raumbedeutsamkeit erforderlich, wenn sich das Vorhaben nicht an den Vorgaben des Ziel 10.2-5 orientieren würde. Dies ist jedoch der Fall.

Das Vorhaben befindet sich „entlang“ einer Bundesfernstraße. Bundesfernstraßen gliedern sich gemäß § 1 Abs. 1 FStrG in Bundeautobahnen und Bundesstraßen. Das Vorhaben liegt an der BABA 1. Im LEP-Erlass Erneuerbare Energien wird der Begriff „entlang“ unter Verweis auf das EEG 2023 als innerhalb einer Entfernung von 500 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, definiert. Diese Vorgabe hält das gesamte Plangebiet ein.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzungsfunktion der Festlegungen im Regionalplan wird im nachfolgenden Kapitel geprüft. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW.

2.2 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB). Überlagernde Darstellungen liegen nicht vor.

AFAB dienen in erster Linie der Unterbringung von Landwirtschaft und allgemeinen Freiraumfunktionen. Daneben sind aber auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, als auch Ortslagen oder andere bauliche Einrichtungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle in ihnen zulässig. (Bezirksregierung Köln, 2016a).

Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien sind FF-PVA in diesen Bereichen i.d.R. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall einer Vereinbarkeit entgegenstehen.

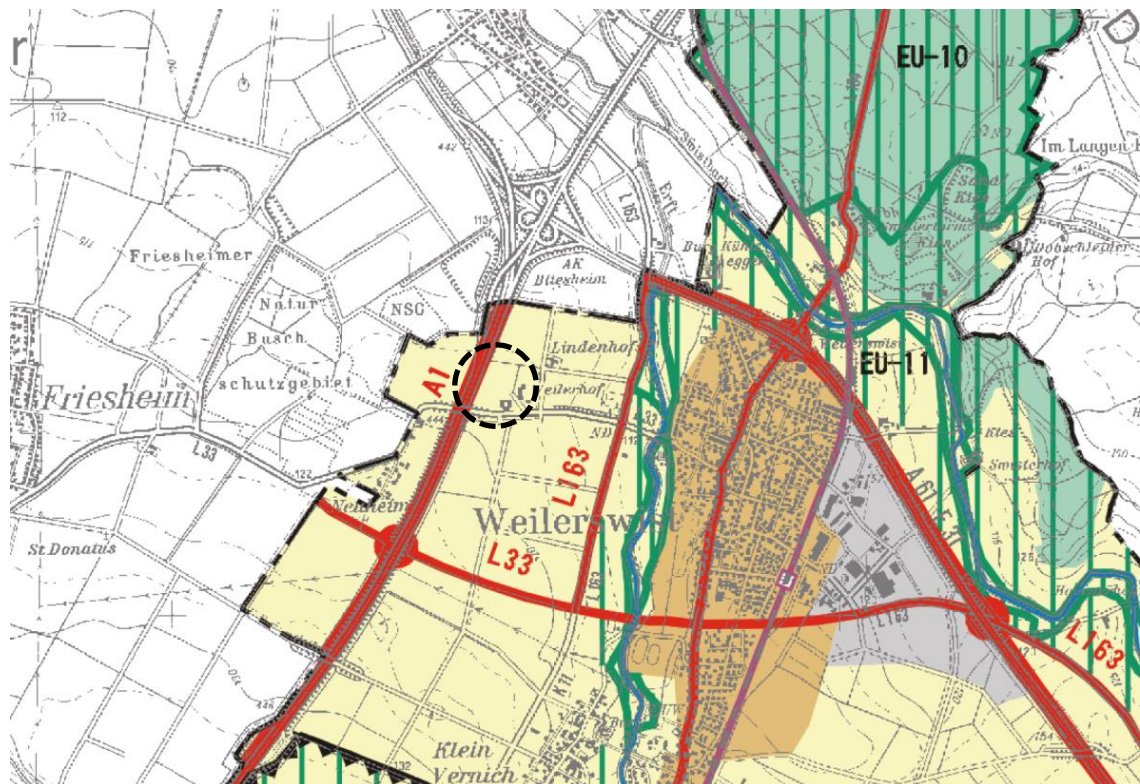


Abbildung 2: GEP Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016b)

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Umgeben wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Die angrenzende BAB 1 sowie die L 33 sind als Autobahn bzw. als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik) geändert werden.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG). Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplan Weilerswist des Kreises Euskirchen. Für das Plangebiet selbst ist keine Festsetzung enthalten. Östlich angrenzend befinden sich der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-2 „Baumbestand am Weilerhof“ und der LB 2.4-15 „Einzelbäume in Erftniederung und Börde“. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

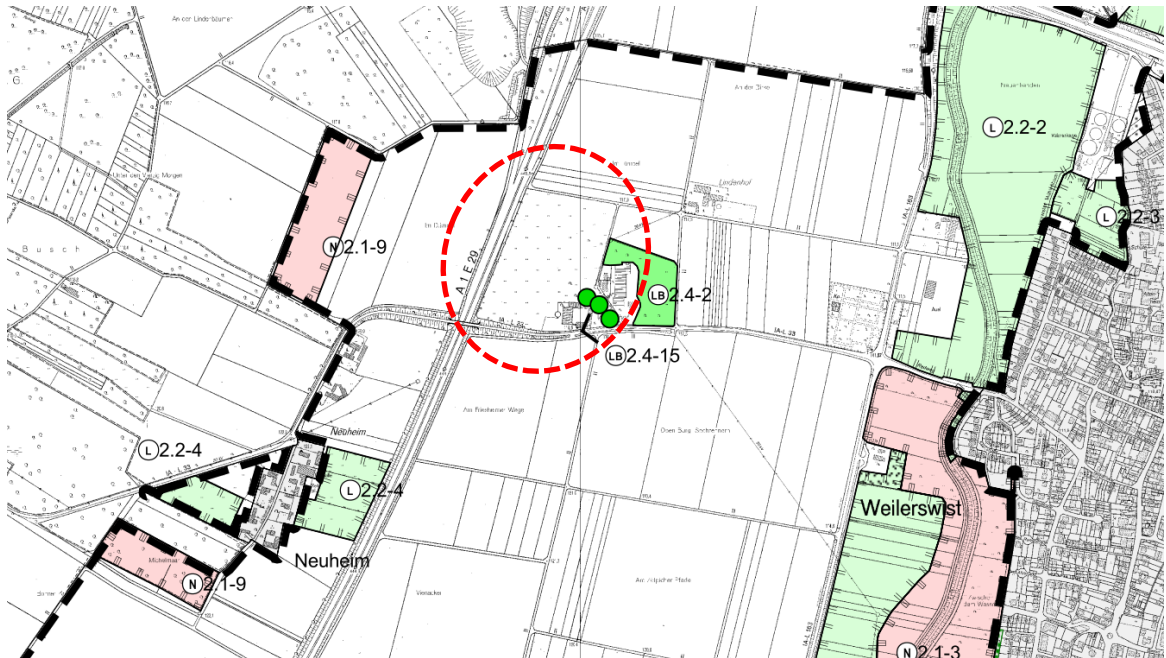


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

Sowohl der Friesheimer Busch westlich des Plangebietes als auch die Erftniederungen östlich und nördlich des Plangebietes stehen unter Schutz.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-5206-0010) Friesheimer Busch befindet sich ca. 400 m westlich des Plangebietes. Gemäß Landschaftsplan 4 „Zülpicher Börde“ dient das Gebiet hauptsächlich dem Schutz der von ihm umgebenden Naturschutzgebiete (2.1-1) sowie des Naturdenkmals (2.3-17). Außerdem soll mit dem Schutz die Wiederherstellung von Bereichen der Landschaft gewährleistet werden und deren späterer Erhalt als wichtige Teile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert werden. Durch die Ausdehnung von Gehölzbeständen in Richtung Rotbachaue soll die Verbindung zwischen den vorhandenen Lebensbereichen am Rotbach und im Friesheimer Busch hergestellt werden. Bei den oben beschriebenen Naturschutzgebieten handelt es sich um:

NSG Wäldchen an Gut Neuheim (BM-008) in 300 m Entfernung: Zu schützen ist die Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-(Winterlinde)-Hainbuchenwaldes der Niederrheinischen Bucht mit seinem reichen Vogelbestand in der ansonsten waldarmen Landschaft.

NSG Friesheimer Busch (BM 007/ EU-123) in 300 m Entfernung: Zu schützen ist der winterlindenreiche Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit seinem artenreichen Vogelbestand, der als vegetationskundlich bedeutsame und repräsentative Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht in einer ansonsten waldarmen Landschaft gilt. 300 m

NSG Ehemaliges Munitionsdepot im Friesheimer Busch (BM-048) in ca. 1,45 km Entfernung: Es dient der Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von trockenen Standorten.

Östlich und nördlich des Plangebietes liegen die Erftniederungen mit dem LSG „Erftniederung“. Es dient insbesondere der Entwicklung der Auenlandschaft mit ihren Bestandteilen. In das LSG eingebettet liegt das NSG „Erftaue und Streuobstwiesen westlich von Weilerswist (EU-117)“. Es dient vorwiegend zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen als landesweit rückläufige Landschaftselemente in ca. 700 m Entfernung zum Plangebiet.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“, welches sich ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete sind erst in größerer Entfernung vorhanden, hier werden keine Zusammenhänge gesehen, die auf eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz hindeuten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich. Artenschutzrechtliche Bedenken konnten durch die ASP (Büro Kreutz, 2022) ausgeräumt werden (vgl. Kapitel 9.3).

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Innerhalb des Plangebiets und seiner näheren Umgebung befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das Plangebiet liegt jedoch in der Zone IIIB im fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim. In der Gewinnungsanlage Dirmerzheim wird auch heute schon Trinkwasser gewonnen, und es ist deshalb aus fachlicher Sicht wie ein Wasserschutzgebiet zu betrachten.

Heilquellen liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich nicht der Nähe von Gewässern. Die Erft ist ca. 800 m entfernt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebieten oder Gebieten in Risiko- oder Gefahrenkarten. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Der Vorhabenträger plant auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Demnach ist eine Errichtung und der Betrieb einer FFPVA mit einer installierten Leistung von ca. 7.576 kWp (kilowatt-Peak = Höchstleistung der Freiflächen-Photovoltaikanlage) bzw. 7,6 MW vorgesehen. Die FFPVA besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden mit einem Winkel von 20° zur Sonne.

Nach aktueller Planung werden ca. 13.176 Module je 2,55 m² Fläche errichtet. Die Unterkante der Module liegt bei 0,8 m, die Oberkante bei 2-3 m. Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun/ Stabmattenzaun

inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen, um eine Durchlässigkeit für kleinere Tiere zu ermöglichen.

Zudem ist die Errichtung von zwei Wechselrichtern innerhalb der Anlage geplant. Eine Einspeisezusage liegt bereits vor. Die notwendige Infrastruktur für den Netzanschluss wird von der e-regio geschaffen und ermöglicht, gemeinsam mit den übrigen Anlagekomponenten, eine technische Laufzeit von bis zu 35 Jahren. Danach kann die FFPVA entweder rückstandslos entfernt, oder mit bis dahin fortschrittlicheren technologischen Lösungen repowered werden.



Abbildung 5: Grobblegung

3.2 Erschließungskonzept

Es sind mehrere Zufahrtsmöglichkeiten gegeben. Eine Zufahrt befindet sich vom nördlich gelegenen Wirtschaftsweg aus. Eine weitere Zufahrt ist über die Hofeinfahrt zum Gut Neuheim gegeben. Beide Zufahrten schließen an die südlich des Plangebietes gelegene Bachstraße an.

3.3 Freiraumkonzept

Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Grünlandflächen mit Regiosaatgut Frischwiese (UG2) eingesät. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Schafbeweidung) zu ermöglichen. Für die Fläche ist eine mit der UNB abzustimmende Entwicklungspflege über 3 Jahre erforderlich. Erst nach dieser Zeit ist ein stabiles Grünland entstanden, welches dann zweimal jährlich ab 15.6. gemäht werden sollte (mit Mahdgutabfuhr). Alternativ ist eine Beweidung (mit Schafen) zulässig. Das Beweidungsmanagement ist mit der UNB abzustimmen. Zum Ausgleich des ökologischen Defizits wird ein Blühstreifen parallel zur Autobahn angelegt.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt flächig. Durch die Aufstellung der Modultische werden einzig die Modultischprofile in den Boden gerammt, sodass die vorhandene Situation nur marginal verändert wird. Mit einer Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist nicht zu rechnen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 63.191 m² und somit einen Großteil des Grundstücks „Gut Neuheim“ in der Gemarkung Weilerswist, Flur 5, Flurstück 21. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen und notwendige Betriebs-einrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen.

Weiterhin ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Form einer Mahd oder Schafbeweidung zulässig. Dies stellt eine verträgliche Ergänzung der Nutzung dar und gewährleistet gleichzeitig, dass die begrünte Fläche nicht verbuscht.

4.3 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Dies entspricht der überbaubaren Fläche durch PV-Module (bei aktueller Planung ca. 33.599 m²) und den erforderlichen Betriebseinrichtungen wie Trafostationen, Zuwegungen etc. Der Gesamtversiegelungsgrad beläuft sich auf unter 5 % und gewährleistet damit die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von FFPVA wie sie wischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind.

Die Bebauung der Grundstücksfläche durch Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur wird auf 500 m² begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass diese Gebäude einen klar untergeordneten Anteil ausmachen.

Die Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche.

Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss mindestens 80 cm betragen. Hierdurch wird die Möglichkeit der Schafbeweidung gewährleistet.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten einen Regelabstand von 3,0 m ein. Dies entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen. Von dem Fahrbahnrand der Autobahn wird ein Abstand von 22 m eingehalten. Für Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht die Möglichkeit, in die Anbauverbotszone nach § 9 FernStG hineinzugehen, da diese dem überragenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. Kapitel 9.4). Das Fernstraßenbundesamt hat mit Bescheid vom 18.09.2023 eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz hierzu erteilt (vgl. Kapitel 9.4).

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen „A1“ (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und Plangebietsrand) sind, sofern nicht für die Instandhaltung erforderlich, nach Abschluss der Bauarbeiten zu extensivieren und mit autochthonem Saatgut „Regiosaatgut Frischwiese (UG2)“ anzusäen. Hierbei können alle für den Vertragsnaturschutz geeigneten Hersteller verwendet werden.

Für die Fläche ist eine mit der UNB abzustimmende Entwicklungspflege über 3 Jahre erforderlich. Erst nach dieser Zeit ist ein stabiles Grünland entstanden, welches dann zweimal jährlich ab 15.6. gemäht werden sollte (mit Mahdgutabfuhr). Das Beweidungsmanagement ist mit der UNB abzustimmen. Grundsätzlich ist auf eine Mahd während der Brutzeiten zwischen April und August zu verzichten. Grundsätzlich ist auch eine extensive Beweidung möglich.

Die Maßnahme dient zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, der biologischen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes.

Entlang der Autobahn werden auf einem 10x200 m langen Streifen „A2“ Blühstreifen eingesät, die anfangs zweimal jährlich ab 15.6., nach 3 Jahren hälftig jährlich im Wechsel im September gemäht werden sollten. Hierdurch können Lebensraumelemente für beispielsweise das Rebhuhn oder Insekten entstehen.

4.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Zur Sicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,50 m. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen. Alle Zaunhöhen sind auf die natürliche Geländehöhe zu beziehen. Die Zaunanlage muss einen Abstand von 14,25 m zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn einhalten.

Die Festlegung der Zaununterkante dient dem Erhalt der Biotopvernetzung für Kleintiere.

5 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Kennzeichnungen erforderlich.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Denkmäler nach Landesrecht sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie als Risikogebiete bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine nachrichtlichen Übernahmen erforderlich.

7 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Nörvenich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Weitere Hinweise können sich aus der Beteiligung sowie den Fachgutachten ergeben. Diese werden sodann ergänzt:

2. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

3. Artenschutz

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze und Gebüsche zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (vgl. § 39 BNatSchG).

M 2: Baumhöhlenkontrolle vor Fällung

Die hohle Eiche im PG ist, im Falle einer Fällung, zuvor einmalig mittels Endoskopkamera auf einen Fledermausbesatz hin zu prüfen. Bei fehlenden Nachweisen kann der Baum unverzüglich gefällt werden. Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

M 3: Extensive Nutzung der Modulzwischenräume

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle nicht für die Instandhaltung notwendigen Flächen (Feuerwehruzufahrten etc.) zu extensivieren und mit autochthonem Saatgut anzusäen. Hierbei können alle für den Vertragsnaturschutz geeigneten Hersteller und Mischungen verwendet werden. Grundsätzlich ist auf eine Mahd während der Brutzeiten zwischen April und August zu verzichten. Auch eine extensive Beweidung ist möglich. Detaillierte Informationen zum Saatgut können bei der Biol. Station im Kreis Euskirchen eingeholt werden. Die Bewirtschaftungsart und -intensität ist den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen (Schwere des Bodens, Feuchtigkeit, Nährstoffgehalt etc.)

M 4: Ökologische Baubegleitung

Sämtliche oben genannten Maßnahmen sind durch einen Fachmann ökologisch zu begleiten.

4. *Niederschlagswasserbeseitigung*

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.

5. *Bergbau*

Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Liblar 18" und "Horrem 55", beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

6. *Grundwasser:*

Der Planungsbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum raumwirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

7. *Werbeanlagen*

Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszone (40 m gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Darüber hinaus bedürfen Sie in der Anbaubeschränkungszone (100 m) gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

8 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Versiegelung
Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	63.191	-	-
Summe	63.191	-	
Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	63.191	-	-
davon überbaute Fläche (max. 60 %)	-	33.599 (37.915)	-
davon versiegelte Fläche	-	500	500
davon Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		56.885	
davon Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Blühstreifen)		2.000	
Summe	63.191	-	500

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

9 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

9.1 Ausgleich

Durch die Planung wird kein ökologisches Defizit entstehen. Die Plangebietsfläche von einer Fettweide (artenarm, 3 Biotopwertpunkte / m²) in eine Einsaatwiese (3 Biotopwertpunkte / m²) verändert. Lediglich im Bereich der Wechselrichter erfolgt eine Versiegelung. Der Baumbestand im Plangebiet kann voraussichtlich zumindest teilweise erhalten bleiben, sofern Sie nicht zu einer wesentlichen Verschattung führen. Da sich aus der Artenschutzprüfung jedoch nicht das Erfordernis des Erhalts ergibt, werden die Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt und in der Bilanzierung dementsprechend nicht berücksichtigt. Zum plangebietsinternen Ausgleich für die geringe Versiegelung wird ein 10 x 200 m langer Blühstreifen (5 Biotopwertpunkte) parallel zur Autobahn angelegt. Zur Offenlage wird ein landschaftsbezogener Begleitplan den Unterlagen beigelegt, in dem der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert wird.

9.2 Immissionen

Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird vereinzelte Emissionen in Form von Reflexionen bei niedrigen Sonnenständen auslösen. Um die Blendwirkungen für schutzbedürftige Zonen sicher auszuschließen, wurde im Planverfahren ein Blendgutachten erstellt und zum Satzungsbeschluss fortgeschrieben (TÜV Rheinland, 2023). Nach dem Gutachten des TÜV Rheinland von Oktober 2023 können nach der geprüften Anlagenkonfiguration Blendwirkungen auf die A 1 ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Wohnbebauung am Gut Neuheim können für 2 Fenster im 1. OG, im Gegensatz zu der anderen umliegenden Bebauung, nicht ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Maßnahmen möglich, diese Auswirkungen zu vermeiden.

Einerseits ist eine Änderung der Anlagenkonfiguration (Neigungswinkel, Orientierung, reflexionsgeminderte Module) möglich. Diese wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Andererseits sind Maßnahmen am Immissionsort wie abblendbare Fenster oder eine Maßnahme zur Minderung der Sichtbeziehung (z.B. Anpflanzung) möglich, Auswirkungen auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Diese Maßnahmen können im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

9.3 Artenschutz

In einer Artenschutzprüfung der Stufe I wurde das Spektrum zu erwartender Arten reduziert und vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der Örtlichkeit auf alle relevanten Wirkfaktoren geprüft (Büro Kreuzt, 2022). Als mögliche Arten können im Plangebiet Zwergfledermaus und weitere Fledermausraten vorkommen. Die Baumhöhle in der ggf. zu fällenden Eiche stellt ein pot. Quartier dar. Weiterhin sind „Allerweltsvogelarten“ möglich, deren Brutplätze in der umliegenden, ggf. zu fällenden Vegetation liegen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7, Nr. 3) werden durch die Umsetzung des Projektes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen konnten ausgeräumt werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

9.4 Anbauverbotszone/ Anbaubeschränkung

Gemäß Handreichung des Fernstraßenbundesamt aus Januar 2023 ist regelmäßig ein Entfallen der Anbauverbotszone unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist hier der Fall:

„Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist straßenrechtlich regelmäßig möglich, wenn diese Flächen nicht bereits wie folgt beansprucht werden bzw. beplant sind:

- *Straßengrundstück mit Straßenanlage gem. § 1 Abs. 4 FStrG (Straße mit sämtlichen Entwässerungs-, Lärmschutz-, fernmeldetechnischen, telematischen sowie sonstigen Anlagen und Anlagenbestandteilen)*
- *ggf. vorzuhaltenden Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen, wenn dieser bisher aufgrund des konkreten Bestandes nicht vorgesehen ist*
- *Flächen, zu denen bereits konkrete Planungen vorliegen oder Flächen der Ersatzvornahme*

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergreifens im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.“

Das Fernstraßenbundesamt hat mit Bescheid vom 18.09.2023 eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz erteilt unter folgenden wesentlichen Auflagen:

- Das Vorhaben befindet sich 22 m vom äußeren Fahrbahnrand
- Blendwirkungen auf die Fahrbahn werden vermieden
- Die Zaunanlage hält einen Abstand von 14,25 m zum äußeren Fahrbahnrand ein
- Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig. Darüber hinaus bedürfen Sie in der Anbaubeschränkungszone der Genehmigung.

Die Planung wurde hieran angepasst. Die Bedenken können somit ausgeräumt werden.

10 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240)**.
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022), in Kraft getreten am 1. Juni 2022.

11 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. (2022). Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktepapier - . Berlin.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne). (2019). Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- Büro Kreuzt. (03. 11 2022). Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 - Neubau PV Anlage Weilerswist. Aachen.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> abgerufen
- MWIKE NRW. (2022). LEP-Erlass Erneuerbare Energien. Düsseldorf.

- TÜV Rheinland. (2023). Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Sunpark Weilerswist-Neuheim NRW, Deutschland. Köln.